

und Raschheit des Verfahrens. Ebenso hielt es den Zeitaufwand der Parteien für das Erscheinen vor Gericht möglichst gering, indem es mehrmaligen Tagsatzungen entgegenwirkte, weil bestenfalls am ersten Termin sowohl sinngemäss die erste Tagsatzung als auch anschliessend die mündliche Streitverhandlung durchgeführt und beendet werden konnte.⁷⁹

e) Verstärkte gerichtliche Prozessleitung

Die liechtensteinische Zivilprozessordnung verpflichtete das Gericht ausdrücklich und grundsätzlich zur Rechtsbelehrung und Anleitung gegenüber Parteien, die nicht anwaltlich vertreten und rechtsunkundig waren (später § 226 FL-ZPO),⁸⁰ wodurch die «sozial schädlichen Folgen der Fiktion der allgemeinen Rechtskenntnis»⁸¹ ausgeräumt werden sollten.⁸² Namentlich traf das Gericht eine besondere Pflicht zur Anleitung und Belehrung gegenüber einem Kläger, der selbst rechtsunkundig war, über keine anwaltliche Vertretung verfügte und seine (mangelhafte) Klage schriftlich eingebracht hatte.⁸³ Solche und ähnliche Ausgestaltungen der formellen gerichtlichen Prozessleitung entsprachen einer prozessökonomischen *Maxime Kleins*.⁸⁴ Sie waren nichts anderes als deren folgerichtige Ausweitung und Ergänzung in einem Zivilprozess, in dem ein Anwaltszwang gänzlich fehlte und der daher anfälliger für prozessökonomische Missstände aufgrund formeller Mängel war.

4. Zusätzliche prozessökonomische Mechanismen
im erstinstanzlichen Verfahren

Wie oben⁸⁵ festgelegt, meint der Terminus des prozessökonomischen Mechanismus eine Vorschrift oder mehrere Vorschriften in der Zivilpro-

79 Zum vorangehenden Absatz LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 209; siehe unten unter § 8/I./6./a).

80 Vgl. GMG-Komm. FL-ZPO, § 226 N. 3. Kritisch aus Sicht der Praxis Delle-Karth, S. 38 f.

81 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 209.

82 LI LA RE 1912/114, Walker, Gesetzentwürfe, 1911, S. 209.

83 GMG-Komm. FL-ZPO, § 232 N. 20 m. w. H.

84 Siehe unten unter § 9/III./2./b).

85 Siehe oben unter § 1/II./2./b)/dd).